OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605714/9/FP

Datum:
Linz, 27. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von H T, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Jänner 2023, GZ: BHGM/922070065740/22, wegen einer Übertretung des FSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe in Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage 1 Stunde) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, er habe am 16. Juni 2022 um 17:00 Uhr ein Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X in X, gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, war, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Jänner 2022, GZ.: BHGMVerk-2021-681753/3-Sta entzogen worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 12. Jänner 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, das KFZ sei vom Zulassungsbesitzer gelenkt worden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Jänner 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die darin erliegenden Einvernahmeprotokolle, sowie öffentliche mündliche Verhandlung am 18. April 2023 zu welcher der Bf, der Zulassungsbesitzer als Beschuldigter in einem Parallelverfahren (zur gemeinsamen Verhandlung verbunden gemäß § 12 VwGVG; idF kurz ZweitBf oder Zulassungsbesitzer), sowie die Zeugen B und F A erschienen sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 16. Juni 2022, gegen 17:00 Uhr ein Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X gelenkt und wieder von dort weggelenkt. Die Lenkberechtigung der Klasse B wurde dem Bf mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Jänner 2022, GZ.: BHGMVerk-2021-681753/3-Sta entzogen. Zum Zeitpunkt des Lenkens war die Lenkberechtigung noch entzogen, weil der Bf die mit dem genannten Bescheid angeordneten begleitenden Maßnahmen bislang nicht befolgt hat.

II.3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Entziehung der Lenkberechtigung gründen auf dem von der Behörde vorgelegten Entziehungsbescheid, den Angaben der Behördenvertreterin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und dem Führerscheinregister.
Die Feststellung, dass der Bf Lenker des ggst. Kraftfahrzeuges war und nicht der ZweitBf selbst, gründen auf den Angaben der Zeugen A vor der Polizei und vor Gericht, sowie Lichtbildern aus dem Akt des Landesgerichtes Wels 25 Hv /22 a.

Der Zeuge B A gab schon im Rahmen seiner Einvernahme vor der Polizei am 16. Juni 2022 an, dass sich der Bf bei der Anfahrt zum damaligen Vorfallsort am Fahrersitz befand und das KFZ auch wieder vom Vorfallsort weglenkte, nachdem er etwas nach vorne gefahren war, und dann den Zulassungsbesitzer einsteigen ließ. Diese Angaben wiederholte der Zeuge in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.
Der Zeuge schilderte seine Wahrnehmungen dabei lebensnah und nachvollziehbar. Es war erkennbar, dass der Vorfall bei ihm aufgrund seiner persönlichen Betroffenheit Eindruck hinterlassen hat, woraus abgeleitet werden kann, dass die Erinnerung an den gesamten Vorfall noch gegeben ist. Vor Allem entspricht es aber nicht der Lebenserfahrung, dass der Zeuge im Hinblick auf die Frage des Lenkens des KFZ unrichtige Angaben gemacht hat und macht, zumal es aus Sicht des Zeugen B A einerlei ist welche der beiden Personen Lenker des KFZ war.
Die Thematik des Lenkens des KFZ war bei der Aufnahme des Falles durch die Polizei nur ein Nebenschauplatz, weil es in erster Linie um einen tätlichen Angriff ging.
Es widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Zeuge, der nach seinen Angaben auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht – im Hinblick auf das Verkehrsdelikt – nicht konkret wusste, worum es eigentlich geht, bereits am Tag des Vorfalls im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme durch die Polizei eine zurechtgelegte Geschichte präsentiert, die für ihn gänzlich irrelevant war. Aus Sicht des Zeugen war seinerzeit der Übergriff relevant, nicht die Frage, wer ein Kraftfahrzeug zum Vorfallsort und von dort weggelenkt hat. Hier käme als Antrieb alleine in Betracht, dass der Zeuge ggf. seinen Verwandten, den ZweitBf schützen wollte. Diese Variante kommt tatsächlich aber kaum in Betracht, weil des Verhältnis zwischen den beiden sichtlich angespannt ist, sich der Zeuge aber auch nicht im Klaren sein kann (und vor Allem unmittelbar nach der Tat nicht im Klaren sein konnte), welcher verwaltungsstrafrechtliche Vorwurf dem ZweitBf gemacht wurde (das Zur-Verfügung-Stellen des KFZ an den Bf als komplexer, nicht allgemein bekannter Tatbestand in Kombination mit dem dem Zeugen unbekannten Umstand, dass der ihm unbekannte Bf über keine Lenkberechtigung verfügte). Der Gedankengang, dass der Zeuge den ZweitBf dadurch im Verfahren unterstützen wollen könnte, dass er fälschlich angibt, dieser sei selbst gefahren, um ihm ein Verfahren wegen Überlassens eines KFZ an eine Person ohne Lenkberechtigung zu ersparen,

erscheint dem Gericht angesichts der vielen notwendige gedanklichen Schritte weit hergeholt und mit der Lebensrealität des Zeugen nicht vereinbar.

Ähnlich verhält es sich mit dem Zeugen F A. Aus dessen Einvernahme vor der Polizei ergibt sich, dass er seinen Verwandten, den ZweitBf und Zulassungsbesitzer nicht belasten wollte, weshalb er diesbezüglich – und zwar in Ansehung des Gewaltdeliktes – die Aussage verweigerte. Dieses war der für ihn wesentliche Gegenstand der Einvernahme. Er machte allerdings Angaben dahingehend, dass der Bf das KFZ vom Tatort weggelenkt hat. Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, welchen Grund der Zeuge seinerzeit gehabt haben soll, den Bf zu Unrecht zu belasten und sich dadurch selbst in die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Vielmehr handelte es sich dabei für ihn offensichtlich um einen irrelevanten Nebenschauplatz, der seinen Verwandten nicht unmittelbar betraf.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht stellte der Zeuge dar, er sei sich, nach Gesprächen innerhalb der Familie nun nicht mehr sicher, wer der Lenker des KFZ gewesen sei. Es handelt sich dabei um ein typisches Phänomen unterbewusster Suggestion. Wird der Geist immer wieder mit einer anderen Variante einer selbst erlebten Situation konfrontiert, kommt es regelmäßig dazu, dass die Erinnerung verblasst und durch erlernte Bilder, die aufgrund der Beeinflussung von außen entstehen, getrübt wird.
Dies ist ein typischer Vorgang. Die Angaben des Zeugen zur nicht mehr gegebenen Erinnerung erweisen sich vor diesem Hintergrund als besonders glaubwürdig. Der Zeuge machte vor Gericht einen glaubwürdigen, aber etwas eingeschüchterten Eindruck. Die Sache war ihm sichtlich unangenehm. Seine Darstellung, er sei sich seinerzeit bei der Aussage vor der Polizei sicher gewesen, dass der Bf das KFZ gelenkt habe erweist sich vor dem dargestellten Hintergrund aber als gänzlich nachvollziehbar und ist daraus auch zu folgern, dass der Zeuge damals – wenige Tage nach dem Erlebnis – eine ungetrübte Erinnerung hatte und – auch aus den zum anderen Zeugen dargelegten Gründen – die Wahrheit gesagt hat.

Die Angaben der Zeugen stehen auch mit den Lichtbildern im Gerichtsakt in Einklang, die den Bf zeigen, wie er sich in Richtung der Fahrertür des KFZ bewegt. Zwar ist dies kein unmittelbarer Beweis dafür, dass der Bf das KFZ tatsächlich gelenkt hat, die Lichtbilder sind aber geeignet, die Angaben der Zeugen als Indiz zu stützen, weil es in einer Art Fluchtsituation wie der vorliegenden, nicht der allgemeinen Lebenserfahrung entspräche, dass der Bf nicht den direkten Weg zu seinem Platz im Auto sucht, sondern einen indirekten.

Demgegenüber konnten die Angaben des Beschwerdeführers und des Zulassungsbesitzers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht überzeugen. Die beiden Beschwerdeführer zeigten sich verschlossen und kurz angebunden und beschränkten sich darauf, die Angaben insb. des Zeugen B A begründungslos als unrichtig darzustellen. Sie machten insgesamt keinen wahrheitsverbundenen Eindruck.

Dabei wurde vom ZweitBf, der in der Verhandlung die Führungsrolle übernahm und für den diesbezüglich weitgehend schweigenden Bf in die Bresche sprang dargelegt, dass eine Fülle anderer Zeugen anwesend gewesen seien.
Weder der Bf noch der ZweitBf stellten diesbezüglich jedoch Beweisanträge, oder gaben dem Gericht Namen und ladungsfähige Adressen bekannt, obwohl die Zeugen, würde die Darstellung der Beschwerdeführer stimmen, in der Lage sein müssten, diese zu entlasten. Dieses Verhalten spricht für sich.

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

Insgesamt kommt das Gericht aufgrund der Angaben des Zeugen B A und des Zeugen F A, der dargelegt hat, dass er sich bei seiner Aussage vor der Polizei sicher war, dass der Bf das KFZ gelenkt hat, zur Überzeugung, dass der Bf Lenker des ggst. KFZ war. Diese Annahme steht auch mit dem im Akt erliegenden Lichtbild in Einklang, welches ein Indiz dafür liefert, dass der Bf zum Lenkerplatz gegangen ist.
Dem konnte der Bf nichts außer unkonkretes Leugnen und die vage Darstellung des Zulassungsbesitzers, der selbst von einem Freispruch des Bf profitieren würde und nicht unter Wahrheitspflicht stand, entgegensetzen und zwar, obwohl nach eigener Aussage weitere Zeugen vorhanden sein müssten, die jedoch nicht konkret benannt wurden.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 3 FSG lautet:

„§ 1. (1) …

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. …“

§ 37 Abs. 1 und 4 FSG lauten:

„§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes

bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]
(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl
1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.
[…]“

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Nach den Feststellungen hat der Bf ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt.

Der Bf verfügt ausweislich des Führerscheinregisters und des weiter oben genannten Bescheids über keine Lenkberechtigung der Klasse B, die zum Lenken eines PKW erforderlich wäre, weil ihm diese entzogen worden war. Das hat der Bf auch nicht bestritten. Der Bf hat nach Entziehung der Lenkberechtigung die begleitenden Maßnahmen nicht absolviert, weshalb die Entziehung nach wie vor aufrecht ist.

Er hat daher den objektiven Tatbestand der zugrundeliegenden Bestimmung erfüllt, weil er, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, auf öffentlichen Straßen einen PKW gelenkt hat.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen

Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat in Bezug auf das Verschulden kein ihn entlastendes Vorbringen erstattet.

Es liegt auf der Hand, dass der Bf um die Erforderlichkeit einer österreichischen Lenkberechtigung weiß und sich dennoch entschloss, ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen zu lenken. Er wäre zweifelsfrei in der Lage gewesen gesetzgemäß zu handeln, hätte er das Lenken eines KFZ doch einfach unterlassen können.

Das Gericht geht daher davon aus, dass der Bf vorsätzlich gehandelt hat.

IV.3. Zur Strafhöhe

IV.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb dieses Rahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also ihre Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.3.2. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG gehört zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025). Die der Bestrafung zugrunde liegende Handlung schädigt in erheblichem Ausmaß das Interesse, dem die Strafdrohung dient, nämlich jenes an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraft-

fahrzeugverkehr, sodass der objektive Unrechtsgehalt selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen als erheblich anzusehen ist.

Der Bf hat vorsätzlich gehandelt und ist drei Mal wegen Verkehrsdelikten vorbestraft. Er zeigt sich vollkommen uneinsichtig.

Für das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung sieht das Gesetz in § 37 Abs 4 FSG eine Mindeststrafe von 726 Euro vor.
Die belangte Behörde hat diese Mindeststrafe in geringfügigstem Ausmaß, nämlich um gerade vier Euro überschritten. Auch bei der eher ungünstigen Einkommenssituation des Bf erweist sich diese Geldstrafe im Ausmaß von 730 Euro als - angesichts des beträchtlichen Verschuldens, der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der Vorstrafen des Bf – besonders milde.
Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe steht in einem angemessenen Verhältnis zur Geldstrafe

Eine Ermahnung scheidet angesichts des beträchtlichen Verschuldens und der großen Bedeutung des verletzten Rechtsguts aus.

Zudem sind keine Milderungsgründe ersichtlich, die die Anwendung des § 20 VStG eröffnen könnten.

IV.4. Es ist insofern spruchgemäß zu entscheiden.

Vor dem Hintergrund seines vollständigen Unterliegens im Verfahren ist dem Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag iHv 20 % der verhängten Geldstrafe aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Entscheidung war im Wesentlichen im Wege beweiswürdigender Erwägungen zu treffen. Sie stützt sich auf die zitierte Judikatur und. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Aufgrund der einzelfallbezogenen Beurteilung ist im Übrigen keine Verallgemeinerungsfähigkeit gegeben. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl